

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band I.

N. XXV.

Bern, 7. Aug. 1799. (20. Thermid. VII.)

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Der Minister der Künste und Wissenschaften der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die Verwaltungskammern.

Bürger Administratoren!

Es ist Euch das ehrenhafte Geschäft anvertraut, für die Erhaltung aller Anstalten der öffentlichen Erziehung zu wachen. Ihr habt daher oft Euch beklagt, daß die Erschöpfung aller Hilfsquellen Euch hindere, den Religionsdienern und Schullehrern die gehörigen Entschädnisse zu reichen. Da diese Erschöpfung leider noch nicht aufgehört hat, so soll ich Euch im Namen des Vollziehungs-Direktoriums auffordern, wenigstens durch indirekte Mittel das Schicksal jener Beamten möglichst zu verbessern. Was ihnen zukommt an zufälligen Einkünften oder Emolumenten, an Indemnitäten, welche nicht förmlich abgeschafft sind, an Naturalien, welche noch angewiesen werden können, z. Getreid, Holz, Torf u. s. w., das alles suchet ihnen zu erhalten, das Einziehen desselben zu erleichtern, und überhaupt auch das gesetzliche Ansehen und die Würde der Volksehrer möglichst zu sichern. Sehet insonderheit darauf, daß dieselben bei Einquartierungen, so weit es billig und thunlich ist, geschont werden, und nehmet bei den Zahlungen, welche Ihr auf Rechnung ihrer Besoldungen entrichtet, vorzüglich Rücksicht auf die Vermögensumstände der Betreffenden, so wie auf den Umfang ihrer Geschäfte und der daraus fließenden Kosten. Hieher gehören besonders die kostspielige Anstellung von Gehülfen, und die Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen und des Gottesdienstes in katholischen Gemeinden. Dieses letztere soll insonderheit auf die Kirchengüter übergetragen werden. Suchet überhaupt durch Euere Verfügungen die Ueberzeugung allgemein zu machen, daß es eine unvermeidliche Folge der Umstände seye, wenn die Regierung ihrem lebhaften Wunsch, die Religionsdiener und Schullehrer durchgängig zu entschädigen, einstweilen nicht entsprechen kann, daß

sie aber nichts versäumen werde, um diesen Mängeln so bald und so allgemein als möglich abzuheben.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Wissenschaften,
Stapfer.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Anderwerths Meinung.)

Daher schlug ich eine auf die Gleichheit mehr gegründete und dem Endzweck des Ganzen angemessene Art des Austrittes vor, und trug darauf an, daß aus jedem Kanton 1 Mitglied durch das Loos austreten soll.

Diese Art des Austrittes würde dann freilich auch die Art der Erneuerung abändern; denn nach meinem Vorschlag würde jeder Kanton 1 Mitglied verlieren, mithin müßten jene Kantone, denen nach der Bevölkerung 4 Mitglieder in Senat zu repräsentieren das Recht zustund, das ausgestretne Mitglied wieder erneuern, und auf diese Weise hätten die 4 Kantone Zürich, Lemman, Genéve und Bern nimmer 16 Repräsentanten zu wählen, und könnten daher in diesem Jahr die Repräsentation noch nicht vollzählig machen.

Der ganze Unterschied bestand darin, daß z. B. Genéve, anstatt daß dieser Kanton nach dem Commissionalgutachten 3 Repräsentanten neu wählen mußte, nun etwa bloß 2 oder 1 mehr als ein anderer Kanton wählen könnte, und noch 2 J. warten müßte, bis er die 2 andere bei einer 2ten Erneuerung ergänzen könnte. Ein Opfer, das die Constitution, durch welche die wirkliche ungleiche Repräsentation eingeführt worden ist, selbst zu fordern scheint, da sie nur den Vierteltheil und nicht mehr aus dem Senat jährlich auszutreten erlaubt, und welches nicht in Anschlag zu bringen ist, wenn man bedenkt, daß dadurch die Ruhe beim Volk und die Eintracht bei den Rathen erhalten werden

dürfte. In dieser Rücksicht beharre ich auf meiner Meinung, und reducere sie auf folgende 3 Grundsätze zurück.

1. Der im Herbstäquinocmium auszutretende erste Viertel des Senats soll Kantonsweis durch das Loos austreten, dergestalten daß von jedem Kanton ein Mitglied austrete.

2. Die Erneuerung dieses ersten Viertheils soll nach der Bevölkerung geschehen.

3. Würde durch diesen Vierteltheil die Zahl der Repräsentanten für jeden Kanton nicht mit der Bevölkerung ins Verhältniß gebracht werden, so soll es für dieses Jahr wenigstens approximativ geschehen, und bei den folgenden Erneuerungen vollzählig gemacht werden.

Legler ist bekümmert über diese lange seltsame Berathung, und es ist mit so viel Beredsamkeit für und wider gesprochen worden, daß uns schwächeren Mitgliedern die Köpfe fast schwindeln, wenn wir nicht auch etwas feste Grundsätze hätten. Wie kommt es dann, daß vor einem Jahr, als einige kleine Kantone zusammengeschmolzen wurden, nicht auch der Grundsatz sogleich auf das Ganze auf einmal ausgedehnt wurde, da man nun auch auf einmal ohne Rücksicht auf das Wohlwollen eines Theils des Volks sogleich alles aufs strengste abrechnen will? Ich kann nicht glauben, daß man nicht das Gutachten auf einmal angenommen wird, die Republik und die Grundsätze der Gerechtigkeit zu Grund gehen; überdem denke ich, haben die Repräsentanten der kleinen Kantone so viel Gutes gestiftet, als die der größern, und warum dann soll man so sorgfältig verhüten, daß nicht von diesen ja etwa einer zu viel dableibe; ich stimme An derwerth bei, dessen Vorschlag der billigste und gerechteste ist, der noch vorgelegt wurde.

Rilchmann: Schon lange beschäftigen wir uns über die innerliche Organisation und Repräsentation unsrer Republik. Immer sprach man vom Cantonsgeist. Einer beschuldigte den andern deswegen.

Die großen Cantone wollen, nach dem Vorschlag der Commission, nach Anzahl der Bevölkerung repräsentirt werden. Ein sehr gerechtes Begehren, wenn diese Gleichheit nicht anders erzielt werden könnte.

Warum wollen sie die Cantone nicht so viel möglich gleich vertheilen? Sie glauben vielleicht etwas von ihrer Kraft zu verlieren, und in die Gleichheit mit den andern gesetzt zu werden, und das wollen sie nicht, sondern lieber die übrigen beherrschen.

Es scheint, die hitzigen Patrioten des Cantons Lemman und Zürich haben sich schon vergessen, wie sie unter dem Druck (wie sie sich beklagten) der

Oligarchen der großen Cantone leiden mußten, weil sie das System der großen Cantone nicht lassen können, und auf alle Art die kleinen zu verschlingen suchen, welches schon geschehen ist.

Um aber diesen so gehässigen und der Republik so schädlichen Cantonsgeist auszurotten, glaubte ich am besten zu seyn, wenn wir die Cantone so viel möglich vergleichen würden, und dann, was nicht möglich wäre, die Repräsentation auf die Bevölkerung verglichen.

Ich hielte aber für besser, wenn wir alle Cantone aufheben, und statt dessen die Republik nur in Bezirke eintheilten. Daraus folgte dann schon eine Gleichheit der Repräsentation, die Zufriedenheit des Volks, und die Defonomie des Staats.

Allein dieses ist eine Abänderung der Constitution, die allein dem Senat zukommt. Ich bin aber überzeugt, daß sich der Senat täglich damit beschäftigt, und wirklich diesen Gegenstand auch in Berathung hat.

Der Senat hat wirklich schon die Abänderung des 106. Artikels der Constitution angenommen. Wir werden diesen ungezweifelt auch annehmen; dann wird er fortfahren, uns Verbesserungen vorzuschlagen, worunter auch diese seyn wird; und so wird der Ungleichheit sammt den übrigen Fehlern der Constitution am geschwindesten abgeholfen.

Aber, B.B. Gesetzgeber, wenn Ihr den Vorschlag der Commission annehmt, so seyd Ihr gefangen! Die Verbesserung der Constitution, wie Ihr sie vielleicht wünscht, bleibt beyseits, welche doch wahrlich zum Wohl unsrer Republik nicht so, wie sie ist, bestehen kann. Ihr müßt Euch nach dem Willen von circa 4 Cantonen richten, und dann erwarten; . . . gedenkt auf das Jahr 1712 zurück, wo sich jeder Canton souverain erklärte, welches die erste Grundlage der Zertrennung war. Wer war Schuld daran? Die großen stolzen Cantone, welche die kleinen dazu nöthigten. Betrachtet die blutigen Scenen, die damals vorgiengen, und die Bedrückungen, die der arme Landmann seither leiden mußte. Und wer ist Schuld daran? Der Cantonsgeist. Gedenkt zurück ihr Lemanner und ihr Bauern am Zürchersee, über wen habt ihr euch beklagt? Ueber den Druck der Oligarchen der großen Cantone. Und wir wollen in unsrer aufkeimenden Republik wiederum so ungleiche Cantone haben, welches uns nach und nach wiederum in den alten Föderalismus oder Oligarchie zurückführen könnte? Nein, dafür bewahre uns Gott! Wir wollen Gleichheit, aber nicht nur in der Repräsentation, sondern auch in der Eintheilung; ich schließe also zur Tagesordnung über den Rapport.

Beutler: Es ist fast nichts mehr übrig, das nicht von meinen Prädominanten schon angebracht worden. Deßwegen will ich, um nicht lang zu seyn, nichts wiederholen. Doch sey mir erlaubt, mit einer Erinnerung meine Meinung zu eröffnen.

Bürger Gesetzgeber, Ihr wißt ja wohl, daß einige Kantone von unserm Feind wegen Uebermacht von uns getrennt, und in dessen Besitz genommen worden sind. Ihr wißt auch, daß in den getrennten Kantonen die junge Mannschaft von 18 bis 45 Jahren ausgehoben, und viele unter die Türken, Panduren und Russen verstreut worden sind, die wider Euch, wider ihre eigenen Brüder, ja wider die ihnen erwünschte Freiheit zu streiten gezwungen werden. Nicht minder wißt Ihr, daß viele, und nur weil sie Patrioten waren, in den härtesten Gefangenschaften fast verschmachten, und Zweifelsohne unter Vergießung vieler heißen Thränen nach unsrer Hülfe seufzen. Euch kann auch nicht verborgen seyn, wie hart die Drickschaften, allwo die beiden Armeen gegen einander über stehen, hergenommen werden, und ihrem Untergang entgegen sehen müssen, allwieweil ihnen durch die immer fortwährenden Einquartierungen und Requisitionen ihre Lebensmittel und Geld abgedrungen, die Früchte durch die Pferde aufgezehrt, die schönsten Wiesen ausgeweidet, die vielen Weinberge verheeret, die Bäume und Walder theils geschunden, theils abgehauen, und sogar deren Häuser ganzlich geplündert worden, so, daß ihnen nichts mehr übrig, als der sonst bittere, anjeko aber der erwünschteste Tod. — Und, Bürger Gesetzgeber, was habt Ihr, diese zu retten, beigetragen? Nichts! Bürger Gesetzgeber, nichts habt Ihr für diese gethan. Hättet Ihr, anstatt die Schulden und Bodenzinse abzuschaffen, solche in *lata quo* verbleiben lassen, welches durch mehrere Bittschriften aus dem Kanton Lemau, wie aus andern mehr, begehrt worden? Hättet Ihr immediate, wie das Gesetz es erfordert, die Truppen auf die Beine gestellt und organisiert, so wäre unsere Staatskasse allezeit in solchem Stande verblieben, daß man unsere Truppen besser, als wie bis dahin, hätte bezahlen, und Lebensmittel anschaffen können; auch wäre man nicht genöthigt gewesen, so viele Auflagen zu bestimmen, welches den größten Widerwillen und Abneigung zur neuen Ordnung der Dinge erweckt. Wohin hat uns also anjeko ein solcher Schluß gebracht? und wohin wird er uns noch bringen? Und was begehrt Ihr anjeko, da Ihr einigen Kantonen viele, und andern hingegen weniger Mitglieder in den Senat zu setzen anrathen und behaupten dürft, welches nach dem 16. Art. nicht gestattet werden kann, der sagt: die Kantone sind unter einander gleich; und

nichts desto weniger, die Ihr Euch allezeit auf die Constitution, folglich auf die Gleichheit beruft, wollet in diesem Punkt doch nicht gleich handeln. Oder heißt das Gleichheit, daß ein Kanton in den Senat 10 Mitglieder, ein anderer aber nur eines wählen sollte? Nein, Bürger Gesetzgeber, das wäre ja die größte Ungerechtigkeit, weil dadurch die größte Aristokratie wieder eingeführt würde. Wenn Ihr aber nicht Oligarchie noch Aristokratie, sondern eine konstitutionsmäßige Gleichheit begehrt, so vergleichtet Helvetien so viel als möglich in Distrikte oder Bezirke, und wenn Ihr uns dann einen Plan werdet vorgelegt haben, dessen Distrikte nach der Popularität eine so viel mögliche Gleichheit enthalten werden, so wird dadurch nicht nur dem Souverain, sondern auch der Constitution ein Genügen geleistet; widrigen Falls werden wir niemals zugeben können, daß vier Kantone unsere Zwingsherren seyn sollen, und das ist die Ursache, daß ich nicht zum Rapport stimmen kann. Ich schliesse also, daß nach dem 16. Art. der Constitution uns ein Plan vorgelegt werde, der nicht so fast die Gleichheit des Landes, sondern so viel möglich eine Gleichheit des Volks enthalte.

Würsch: Ueber den wichtigen Gegenstand, der schon zwei Tage mit so vieler Ernsthaftigkeit als Geschäftlichkeit discutirt worden, scheinen mir zwei Fragen aufzustellen nothwendig:

1. Kann der allmächtig, zu Gunsten des Rapports erfolgende Entscheid mit der Gerechtigkeit und Gleichheit vereint, wirklich aufgeführt, oder muß nicht zuerst Helvetiens richtige Eintheilung abgewartet werden?

2. Hätte die Constitution, wann deren Verfasser zur Zeit, da der erste Austritt der gesetzgebenden Räte geboten wird, die jetzige Lage Helvetiens vorgesehen hätte, solchen so, wie er jetzt gefordert wird, vorschreiben können?

Man wird mit mir einig seyn, daß, wann doch Ruhe und Eintracht, und mithin unsere jetzige Verfassung erhalten, und aller Schein eines Egoismus verdrängt werden soll, eine so viel mögliche Gleichheit erfordert werde; und da der Rapport so laut und offenbar dagegen spricht, so habe ich keine Weise dafür anzubringen nothwendig.

Ich weiß es zwar gar wohl, daß dieser sich auf die Constitution stützet, die sagt, daß die Glieder der gesetzgebenden Räte nach der Zahl der Mannschaft gewählt werden sollen. Ich weiß aber auch nicht minder wohl, daß die Constitution nirgends befiehlt, daß Helvetiens Eintheilung so, wie sie bei der Errichtung war, unabänderlich, ohne Zweifel, weil eine große Ungleichheit auffallend war, verbleiben soll; hingegen aber gebieterisch

will, daß eine so viel mögliche Gleichheit statt haben soll.

Wenn nun in der uns gegenwärtig vorgelegten Form eine höchst beleidigende Ungleichheit liegt, so muß man nothwendig, dieser abzuweichen, auf ein gedeihlich, mit der Constitution verträgliches Mittel denken, und das findet sich gewiß allein in einer so viel möglich gleichen Eintheilung der Kantone, oder, wenn man lieber will, Distrikte, und so wird der Klage des Volks der jetzt stärkern Kantonen, daß es seine Repräsentanten nicht nach der Volksmenge stellen könne, wie jener des aus den kleinern Kantonen, daß es an seinen Rechten gekränkt seye, auf eine billige und gerechte Art abgeholfen.

Wenn es also bei mir richtig ist, daß eine solche Verfügung allein aller Gefahr, Unruhe und höchst bedenklichen Folgen vorbeugen kann; wenn es bei mir richtig, daß kein anderes Werk Dauer und Bestand halten kann; wenn es bei mir richtig ist, daß der Verfasser unsrer Constitution, wenn er bei deren Erschaffung die jetzige Lage unsers Vaterlands im Geiste vorgesehen hatte, in dieser Verwirrung nicht nur die Vorziehung des 41. Art. nicht würde geboten, sondern diese, bis Helvetiens Gestalt umgeschaffen seyn würde, gebieterisch zu verschieben angerathen haben; und endlich, die Regeln der Vernunft und Klugheit wollen, daß man alles in der Welt nach der Zeit und den Umständen richten solle; so kann ich rücksichtlich auf alles dieses so wenig als meine Präopinanten zum Rapport stimmen, will also selbst mit ihnen, bis eine auf die Gleichheit vassende Eintheilung Helvetiens zu Stande gekommen seyn wird, vertagen.

Carmintran: Von Vertagung kann keine Rede mehr seyn, und die Constitution, die Gleichheit der Rechte, und die Einheit der Republik fordern die Verhältnißmäßigkeit der Stellvertretung mit der Bevölkerung; allein eben dieser Grundsatz wegen kann das Gutachten nicht angenommen werden, denn es wäre diesen zuwider, daß die Senatoren der einen Kantone unveränderlich beibehalten, und die der übrigen weggesandt würden; dadurch würde den Rechten des Volks Eingriff gethan, weil es das Recht hat, einen Theil seiner Stellvertreter zurückzurufen, und wieder zu erneuern, und leicht könnte dieß zu einer neuen Art von Oligarchie führen, die eben so hofmeisterisch auf das Volk wirken könnte, wie die erstere; daher ist es am zweckmäßigsten, nach Anderwerths Vorschlag die zu erneuernden Senatoren von den größern Kantonen zu nehmen; die Constitution selbst erlaubt nicht weiter zu gehen, weil sie die Viertelweise Stellvertretungs-Erneuerung auf zwei Jahre bestimmt; überdem so lange noch etwas Kantonsgeist vorhanden ist, so würden offenbar die kleinern Kantone mit

ihrer zu sehr geschwächten Stellvertretung Gefahr laufen, in ihren Rechten gekränkt zu werden; und wer will läugnen, daß nicht jeder aus uns noch etwas Kantonsgeist an sich habe? Ich stimme Anderwerth bei.

Aesch hat mit Aufmerksamkeit dieser weitläufigen Berathung zugehört, und stimmt ganz Eschern, Secrétan und Hubern bei, wundert sich aber, warum Erlacher nun sagte, es werde keine Schwierigkeiten leiden, eine neue Eintheilung Helvetiens zu bewirken, da doch vor 14 Tagen so gewaltige Einwendungen gemacht wurden; es berührt ihn, immer auf die gelehrten Mitglieder schimpfen zu hören, da die Versammlung ihnen doch so viel zu danken hat.

Regli: Ehe man von Erneuerung der obersten Gewalten spricht, muß man ihren Austritt bestimmen, und da nun die Constitution, ohne weitere Bestimmung den Abtritt des Viertels des Senats bestimmt, so versteht sich, daß diese ohne Ausnahme der einen Mitglieder aus dem ganzen Senat geschehe; daß die erste Stellvertretung unverhältnißmäßig ist, ist nicht unfre, sondern der Constitution schuld, und also kann auch die erste Stellvertretung nicht ganz ins wahre Verhältniß gesetzt werden, sondern dieß soll erst, selbst der Constitution zufolge bei der zweiten Stellvertretung statt haben; ich stimme also Anderwerths Vorschlag bei.

Nach langer, unordentlicher Berathung über die Abstimmung selbst, wird endlich mit 51 Stimmen gegen 43 beschlossen, diesen Gegenstand zu vertagen, bis nach der neuen gleichförmigen Eintheilung der Kantone. —

Zimmermann sagt: Ich hielt mich ganz stille in dieser Berathung, und hoffe also, daß man mir weder Cantonsgeist noch Parthengeist vorwerfen werde. Vor 14 Tagen ist die Berathung über die neue Eintheilung Helvetiens vertaget worden; nun sagt aber die Constitution bestimmt, daß die Erneuerung des Senats den bevorstehenden September vorgenommen werden müsse, wie also wollen wir diesen so dringenden Gegenstand aufschieben, bis ein anderer vertagter behandelt seyn wird? Ich begehre demnach, daß nun aufs neue wieder eine Commission niedergesetzt werde, welche sich unausgesetzt mit einer neuen Eintheilung der Republik beschäftige.

Erlacher: Wir begehren nichts anders, als eine neue gleichförmige Eintheilung Helvetiens; da sich der Senat auch damit beschäftigt, so können wir gar leicht auch eine Commission hierüber niedersetzen, und daher stimme ich Zimmermanns Antrag gar gerne bei.

(Die Fortsetzung folgt.)